

Synopse

Verordnung über Arbeitsmarktstipendien (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VAMS) – Neuerlass

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ?.-?

Geändert: –

Aufgehoben: –

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
<p>Verordnung über Arbeitsmarktstipendien (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS)</p>	<p>Vgl. auch Ausführungen in der Weisung «Umsetzung der Motion «Arbeitsmarktstipendien» (Parl. 2023.88); Neuerlass einer Verordnung über Arbeitsmarktstipendien (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VAMS)»</p>
<p><i>Das Stadtparlament,</i></p> <p>gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 lit. h der Gemeindeordnung vom 26. September 2021,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen. Ausserdem legt sie die Voraussetzungen fest für die Ausrichtung von Beiträgen an Betreuungskosten und Erwerbsausfall, die durch eine Weiterbildung entstehen.</p>	<p>Art. 1 definiert Arbeitsmarktstipendien als städtische Unterstützungsleistungen für Weiterbildungen mit unmittelbarem Bezug zur Arbeitsmarktfähigkeit. Dabei wird Arbeitsmarktfähigkeit verstanden als Fähigkeit, eine Stelle zu finden, eine Anstellung zu behalten, sich in einem bestehenden Arbeitsverhältnis zu qualifizieren oder als Wahrscheinlichkeit, bei Stellenverlust oder bei unfreiwilliger Erwerbslosigkeit (wieder) eine neue Stelle zu finden.</p> <p>Ausserdem hält Art. 1 fest, dass neben Beiträgen an direkten Weiterbildungskosten auch weiterbildungsbedingte Betreuungskosten und Erwerbsausfall ausgerichtet werden können. Dies unterscheidet Arbeitsmarktstipendien von herkömmlichen Stipendien.</p>

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹ Arbeitsmarktstipendien bezwecken insbesondere:</p> <p>a. das lebenslange Lernen zu fördern, insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen und bei Personen mit niedrigem Qualifikationsgrad;</p> <p>b. die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an arbeitsmarktorientierter Weiterbildung zu schaffen;</p> <p>c. die Chancen von Personen mit ungenügender oder ungeeigneter Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und deren wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken.</p>	<p>Die Zweckbestimmung hält, in Abstimmung zur Winterthurer Bildungsstrategie für geringqualifizierte Personen, in lit. a den Förderungsbedarf von Grundkompetenzen für Personen mit niedriger Qualifikation fest sowie die Förderung des lebenslangen Lernens. Dies entspricht einerseits der Winterthurer Bildungsstrategie für geringqualifizierte Personen, andererseits auch dem vom Bund (hier Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) geförderten lebenslangen Lernen.</p> <p>Lit. b greift die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Weiterbildung auf. Dies steht im Einklang mit der Bildungsstrategie, die u.a. zum Ziel hat, für geringqualifizierte Personen Bildung zu ermöglichen mittels finanzieller und beratender Unterstützung.</p> <p>Lit. c geht davon aus, dass auf dem Arbeitsmarkt nicht für alle Personen die gleichen Chancen bestehen. Diese verändern sich abhängig von den Anforderungen, die wirtschaftliche, gesellschaftliche und technologische Entwicklungen an Erwerbstätige stellen. Chancendefizite betreffen insbesondere Personen mit niedrigem Qualifikationsgrad, aber generell auch Personen mit Qualifikationen, die auf dem Arbeitsmarkt nicht oder nicht mehr gefragt sind. Ziel ist der Erwerb, Erhalt und der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dieser Personen und damit auch deren wirtschaftliche Unabhängigkeit.</p>
<p>Art. 3 Bildungsbegriff</p> <p>¹ Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:</p> <p>a. die Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (We-BiG) ;</p> <p>b. der Erwerb eines kantonal anerkannten Abschlusses auf Sekundarstufe I für Erwachsene;</p>	<p>Die Definition orientiert sich am Weiterbildungsgesetz des Bundes. Diese anerkannte Definition erleichtert es, die Bewilligung von Arbeitsmarktstipendien mit anderen, vorrangigen Unterstützungsleistungen abzugleichen.</p>

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
<p>c. der Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses durch Personen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen.</p>	
<p>Art. 4 Subsidiarität</p> <p>¹ Die Finanzierung der Weiterbildung ist in erster Linie Sache der Person selbst und von gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten.</p> <p>² Die Stadt richtet Beiträge aus, sofern:</p> <p>a. es der Person selbst aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, für die Kosten der Weiterbildung, der Betreuung und für den Erwerbsausfall vollständig aufzukommen;</p> <p>b. von Arbeitgebenden oder aus sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen keine ausreichenden Beiträge an die Weiterbildung erfolgen; und</p> <p>c. keine ausreichenden anderweitigen staatlichen Leistungen beansprucht werden können.</p>	<p>Abs. 1 hält grundsätzlich fest, dass nur dann, wenn die gesuchstellende Person die beantragte Weiterbildung, die Betreuungskosten oder den Erwerbsausfall aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht selbst finanzieren kann, Arbeitsmarktstipendien ausgerichtet werden. Dasselbe gilt, wenn gesetzlich Verpflichtete (z.B. Eltern im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht) oder vertraglich Verpflichtete (z.B. Arbeitgebende in Bezug auf angeordnete Weiterbildungen oder private Stiftungen, welche der gesuchstellenden Person einen Beitrag zugesichert haben) für eine Weiterbildung aufkommen müssen.</p> <p>Abs. 2 konkretisiert den Grundsatz von Abs. 1: Er hält in lit. a den Grundsatz der Bemessung der Beiträge nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit fest. In lit. b und c. wird festgehalten, dass bei einer Weiterbildung, die von Arbeitgebenden, einer Sozialversicherung, durch Subventionen oder andere staatliche Leistungen unterstützt wird, kein Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien besteht und Arbeitsmarktstipendien gegenüber solchen Leistungen subsidiär sind. Insbesondere gehen auch Leistungen gemäss einem Gesamtarbeitsvertrag und Leistungen gemäss § 8 Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG, LS 837.1) dem Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien vor.</p>
<p>Art. 5 Beitragsarten</p>	<p>Der Begriff «Arbeitsmarktstipendien» wird als Oberbegriff für Bildungskostenbeiträge und Bildungserwerbsersatz verwendet.</p>

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
<p>¹ Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet als:</p> <p>a. Bildungskostenbeitrag an die anerkannten Kosten der Weiterbildung sowie an die anerkannten Betreuungskosten;</p> <p>b. Bildungserwerbssersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall.</p>	
2 Beitragsberechtigung	
<p>Art. 6 Beitragsberechtigte Personen</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind Personen, die:</p> <p>a. arbeitsfähig sind;</p> <p>b. das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben;</p> <p>c. seit einem Jahr ununterbrochen in der Stadt wohnhaft sind oder direkt aus dem Ausland zugezogen sind;</p> <p>d. über drei Jahre Erwerbserfahrung verfügen;</p> <p>e. in den drei Kalenderjahren vor Beginn der Weiterbildung keinen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II, und</p>	<p>Zu Abs. 1: Wohnsitz in der Stadt Winterthur während einem Jahr wird vorausgesetzt. Davon kann abgewichen werden, wenn die gesuchstellende Person direkt aus dem Ausland zugezogen ist (lit. c). Dies ermöglicht bspw. im Falle eines Familiennachzugs aus dem Ausland, dass zugezogene Familienmitglieder keine Frist abwarten müssen, bevor die finanzielle Unterstützung für Weiterbildungen in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>Eine Erwerbserfahrung von mindestens drei Jahren wird vorausgesetzt. Mit der Erwerbstätigkeit vergleichbare Leistungen (z. B. freiwillige Arbeitsleistungen, unbezahlte Praktika, Beschäftigungsprogramme) werden an die Erwerbserfahrung angerechnet. Gleiches gilt für die Erwerbserfahrung im Ausland (lit. d).</p> <p>Der letzte Ausbildungsabschluss auf Sekundarstufe II soll mindestens drei Jahre zurückliegen, damit Personen auf dieser Ausbildungsgrundlage zuerst über eine gewisse Zeit Arbeitserfahrung sammeln, bevor eine Weiterbildung mit öffentlichen Mitteln unterstützt wird (lit. e).</p>

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
<p>f. über keinen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe verfügen.</p> <p>² Der Stadtrat kann in der Vollzugsverordnung Ausnahmen von den Bestimmungen gemäss Abs. 1 lit. d – f vorsehen.</p>	<p>Personen mit Tertiärabschluss sind grundsätzlich von der Unterstützung durch Arbeitsmarktstipendien ausgeschlossen (lit. f).</p> <p>Zu Abs. 2: Der Stadtrat kann in der Vollzugsverordnung Ausnahmeregelungen vorsehen. Dies erlaubt es, im Einzelfall sinnvolle und verhältnismässige Lösungen zu finden.</p> <p>Denkbar ist etwa, dass im Fall einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung gemäss lit. e, welche nicht berufsbefähigend ist (z. B. Erwachsenenmatur), von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann und eine Weiterbildung mit Beiträgen unterstützt werden kann. Der Stadtrat legt in der Vollzugsverordnung die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ausnahme fest. Angedacht ist, dass Abweichungen von Abs. 2 lit. d – f zulässig sind, wenn die Weiterbildung den Erwerb und die Verbesserung der Grundkompetenzen bezweckt, den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert oder der Abschluss gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. e nicht berufsbefähigend ist.</p> <p>Um der Vielfalt der Lebensläufe und individuellen Situationen der gesuchstellenden Personen Rechnung tragen zu können, soll die zuständige Stelle in besonders begründeten Fällen auch aus anderen Gründen als den vorgenannten eine Abweichung von Abs. 2 lit. d – f zulassen können.</p> <p>Die gesuchstellende Person hat im Gesuch die Gründe für die Abweichung darzulegen. Auch kann in solchen Fällen eine Abklärung sinnvoll sein und aus diesem Grund gemäss Art. 14 Abs. 2 angeordnet werden können.</p>
<p>Art. 7 Arbeitsfähigkeit</p> <p>¹ Als arbeitsfähig im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, deren Gesundheit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.</p> <p>² Bei begründeten Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit reicht die gesuchstellende Person Dokumente ein, die die Arbeitsfähigkeit belegen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Als arbeitsfähig gelten alle Personen, welche körperlich und geistig so gesund sind, dass sie eine Erwerbstätigkeit im Voll- oder Teilzeitpensum ausüben können. Eine aktuelle Erwerbstätigkeit ist hingegen keine Voraussetzung. Personen, welche eine ganze Invaliditätsrenten erhalten, gelten nicht als arbeitsfähig.</p>
<p>Art. 8 Beitragsberechtigende Weiterbildungen</p>	

¹ Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet für Weiterbildungen, die notwendig, zweckmässig und vertretbar sind.

Bei den Kriterien Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Vertretbarkeit handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Die zuständige Stelle wird zur Konkretisierung ein Prüfschema erlassen.

Zur Notwendigkeit: Der gesuchstellenden Person fehlen die notwendigen, vom Arbeitsmarkt geforderten Kompetenzen, damit sie längerfristig im Arbeitsmarkt bleiben oder eine Arbeitsstelle finden kann. Die Notwendigkeit ist aus dem Lebenslauf der gesuchstellenden Person ersichtlich und kann sich aus einem niedrigen oder mittleren Qualifikationsgrad, einem Handlungsdruck aus dem Arbeitsmarkt oder aus individuellen Gefährdungsmerkmalen ergeben.

Ein Handlungsdruck auf dem Arbeitsmarkt besteht, wenn beispielsweise die betroffene Person im angestammten Beruf häufig unterbeschäftigt ist, wenn sie ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit aus Erwerbstätigkeit nicht erreichen kann, was insbesondere Beschäftigte in Tieflohn-Branchen betrifft, wenn für die Branche oder den Beruf, in der bzw. dem die Person tätig ist, über längere Zeit überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenzahlen vermeldet werden oder wenn dieser auf der Liste der meldepflichtigen Berufe des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aufgeführt ist. Individuelle Gefährdungsmerkmale können eine wiederkehrende Arbeitslosigkeit (Lücken im Lebenslauf), Alter, repetitive und leicht ersetzbare Tätigkeiten, lange Dauer und Funktion beim gleichen Arbeitgeber oder lange Bildungsabstinenz sein.

Ausländische Abschlüsse sind bei der Beurteilung der Notwendigkeit nach dem tatsächlichen Stellenwert auf dem Arbeitsmarkt in der Schweiz zu behandeln.

Zur Zweckmässigkeit: Die Zweckmässigkeit ist gegeben, wenn eine Weiterbildung im Einzelfall geeignet ist, die Arbeitsmarktfähigkeit der gesuchstellenden Person zu erreichen und/oder zu stärken. Eine Beurteilung der Zweckmässigkeit hat daher immer individuell und fallspezifisch zu erfolgen. Umschulungen werden auf die Voraussetzungen der Person sowie die Erwerbchancen und den Stellenwert der beantragten Weiterbildung im angestrebten Tätigkeitsfeld geprüft. Selbstständig Erwerbstätige können Arbeitsmarktstipendien beantragen, sofern sie darlegen können, dass sie damit mittelfristig die Existenzsicherung aus eigener Erwerbstätigkeit erreichen bzw. erhalten können.

Zur Vertretbarkeit: Um die Voraussetzung der Vertretbarkeit zu erfüllen, muss die beantragte Weiterbildung in Bezug auf die Dauer und die anerkannten Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen, sprich zur angestrebten Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit, stehen. Grundsätzlich soll das kostengünstigste unter vergleichbaren Angeboten gewählt werden. Auch muss die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens bis zum AHV-Rentalter zum Umfang

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
	<p>der Weiterbildung verhältnismässig sein. Grössere Weiterbildungen oder Umschulungen wenige Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter erreichen grundsätzlich keine längerfristige Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit, weshalb diese in der Regel nicht unterstützt werden können. Bei älteren Arbeitnehmenden stehen kleinformatige Weiterbildungen im Vordergrund.</p>
3 Beitragsbemessung	
<p>Art. 9 Grundlage</p> <p>¹ Grundlage für die Bemessung bilden das steuerbare Einkommen und ein Anteil des über dem Vermögensfreibetrag liegenden steuerbaren Vermögens der massgebenden Personen sowie die anerkannten Abzüge. Der Stadtrat regelt in der Vollzugsverordnung Art und Höhe der Abzüge.</p>	<p>Als Bemessungsgrundlage wird zunächst das steuerbare Haushaltseinkommen und -vermögen der massgebenden Personen ermittelt. Dafür wird auf die neueste definitive Staats- und Gemeindesteuerrechnung abgestellt. Mit dem Gesuch muss die gesuchstellende Person zudem bestätigen, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber der neuesten definitiven Steuerrechnung nicht um mehr als zehn Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Bei grösseren Abweichungen oder wenn die definitive Steuerrechnung älter als drei Jahre ist, wird das Haushaltseinkommen aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise im Rahmen einer Steuersimulation ermittelt. Personen, die der Quellensteuer unterliegen, haben aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.</p> <p>Für diese Personengruppe wird die Bemessungsgrundlage ebenfalls mithilfe einer Steuersimulation ermittelt.</p> <p>Zum steuerbaren Haushaltseinkommen sollen 20 Prozent des über dem Vermögensfreibetrag liegenden Haushaltsvermögens hinzugerechnet werden. Als Vermögensfreibetrag sind Fr. 30 000.– für eine Einzelperson und Fr. 50 000.– für Paare vorgesehen.</p> <p>Als Abzüge soll Folgendes zugelassen werden: Fr. 21 000.– pro Haushalt sowie Fr. 7 000.– für jede massgebende Person.</p>
<p>Art. 10 Massgebende Personen</p> <p>Massgebende Personen sind die gesuchstellende Person und, sofern im gleichen Haushalt lebend:</p> <p>a. die Ehepartnerin oder der Ehepartner;</p>	

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
b. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;	
c. die mit der gesuchstellenden Person in einer seit 3 Jahren bestehenden faktischen Lebensgemeinschaft lebende Person.	Wohnt die gesuchstellende Person mit einer Person seit 3 Jahren an derselben Adresse, wird eine seit 3 Jahren bestehende faktische Lebensgemeinschaft vermutet (lit. c).
<p>Art. 11 Eigenleistungsfaktor</p> <p>¹ Der Eigenleistungsfaktor bestimmt, welchen Anteil die gesuchstellende Person selbst zu tragen hat.</p> <p>² Der Eigenleistungsfaktor bemisst sich nach der Grundlage dividiert durch einen Grenzbetrag, ab dem keine Beiträge mehr ausgerichtet werden. Der Stadtrat setzt diesen in der Vollzugsverordnung fest.</p> <p>³ Der Eigenleistungsfaktor ist grundsätzlich jeweils für eine Weiterbildung gültig. Bei Weiterbildungen, die länger als ein Jahr dauern, kann er neu berechnet werden. .</p>	<p>Zu Abs. 2: Ergibt die Berechnung der Grundlage für die Bemessung gemäss Art. 9 einen negativen Wert oder Null, resultiert ein Eigenleistungsfaktor Null. Das bedeutet: Die Stadt übernimmt die vollen Kosten. Für positive Werte der Grundlage gemäss Art. 9 steigt die geforderte Eigenleistung bis zum Grenzbetrag linear an. Übersteigt die Grundlage den Grenzbetrag, werden keine Arbeitsmarktstipendien ausgerichtet. Der Grenzbetrag wird durch den Stadtrat in der Vollzugsverordnung zur VAMS festgelegt werden. Angedacht ist, dass dieser bei Fr. 40 000.– festgesetzt werden soll.</p> <p>Zur einfachen Berechnung des Anteils, der die gesuchstellende Person an den Weiterbildungs-, Betreuungs- und Erwerbsausfallkosten selbst zu tragen hat, soll ein online-Rechner zur Verfügung gestellt werden.</p>

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
<p>⁴ Der Stadtrat kann in der Vollzugsverordnung vorsehen, dass für bestimmte Weiterbildungen Bildungskostenbeiträge bis maximal CHF 2'000 pauschal und in einem vereinfachten Gesuchsverfahren ausgerichtet werden.</p>	<p>Zu Abs. 4: In der Vollzugsverordnung konkretisiert der Stadtrat die Kriterien für ein Gesuch für die Ausrichtung eines pauschalen Bildungskostenbeitrags und die Ausgestaltung des vereinfachten Gesuchsverfahrens. Angedacht ist, dass der Stadtrat diese Weiterbildungen auf Deutschkurse sowie andere Weiterbildungen zum Erwerb von Grundkompetenzen begrenzt. Diese stellen eine Voraussetzung für jede berufliche Tätigkeit in der Schweiz dar. Die Kriterien der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit gemäss Art. 8 dürften daher bei diesen Weiterbildungen weitestgehend gegeben sein. Dem Kriterium der Vertretbarkeit wird Rechnung getragen, indem der maximale Bildungskostenbeitrag auf 2'000 Franken begrenzt ist. Grössere und teurere Weiterbildungen sind daher von vornherein ausgeschlossen. Zur Vereinfachung des Gesuchsverfahrens ist daher denkbar, dass die gesuchstellende Person im Gesuch die Kriterien gemäss Art. 8 lediglich summarisch darlegen muss. Auch sind Vereinfachungen denkbar bei den konkret einzureichenden Unterlagen.</p>
<p>Art. 12 Bildungskostenbeitrag</p> <p>¹ Der Bildungskostenbeitrag setzt sich zusammen aus den anerkannten Kosten der Weiterbildung sowie den Betreuungskosten und wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors bemessen.</p>	<p>In der Vollzugsverordnung sollen folgende <i>Weiterbildungskosten</i> anerkannt werden: Gebühren der Weiterbildung inklusive Prüfungsgebühren, Auslagen für obligatorische Lehrmittel, Fahrkosten nach den Ansätzen des öffentlichen Verkehrs sowie durch die Weiterbildung verursachte Übernachtungskosten inklusive Verpflegung (z. B. bei obligatorischen Weiterbildungsteilen mit auswärtigem Bildungsort oder obligatorischen Exkursionen). Davon werden die Beiträge von Arbeitgebenden und anderen Gemeinwesen in Abzug gebracht.</p> <p>Weiter regelt die Vollzugsverordnung die Übernahme von Kinderbetreuungskosten. Diese werden nur dann übernommen, wenn die gesuchstellende Person wegen der Weiterbildung zwingend auf Kinderbetreuung angewiesen ist. Die Kinderbetreuungskosten sollen effektiv vergütet werden, jedoch auf maximal 100 Franken pro Halbtage und 200 Franken pro Tag begrenzt werden. Als Nachweis ist der schriftliche Vertrag mit der Betreuungseinrichtung einzureichen.</p>
<p>Art. 13 Bildungserwerbsersatz</p>	

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
<p>¹ Unselbstständig Erwerbstätigen wird ein Bildungserwerbsersatz ausgerichtet, sofern eine Weiterbildung einen erheblichen Erwerbsausfall verursacht.</p> <p>² Auch selbstständig Erwerbstätigen kann ein Bildungserwerbsersatz ausgerichtet, wenn sie</p> <p>a. aufgrund der Art ihrer Erwerbstätigkeit über wenig Spielraum bei der Arbeitszeit verfügen;</p> <p>b. die selbstständige Erwerbstätigkeit während der drei Kalenderjahre vor Beginn der Weiterbildung ausübten; und</p> <p>c. wegen der Weiterbildung eine erhebliche Umsatzeinbusse erleiden.</p> <p>³ Für teilweise selbstständig Erwerbstätige gilt Abs. 2 sinngemäss, wenn sie aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit das höhere Einkommen erzielen als aus der unselbstständigen.</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a: Zur Berechnung des Bildungserwerbsersatzes werden diejenigen Bildungstage berücksichtigt, welche eine Reduktion der Erwerbstätigkeit notwendig machen. Bei der Gesuchsprüfung werden die Bildungszeiten den vertraglichen Arbeitszeiten der gesuchstellenden Person gegenübergestellt. Arbeitszeiten, welche aufgrund der Weiterbildung nicht wahrgenommen werden können, werden als ganze bzw. halbe Erwerbsausfalltage anerkannt. Die Vollzugsverordnung legt die Erheblichkeitsgrenze fest. Wird die Erheblichkeitsgrenze nicht erreicht, kann kein Bildungserwerbsersatz geltend gemacht werden. In solchen Fällen ist es zumutbar, den zeitlichen Bildungsaufwand über Freitage, Überzeitkompensation oder Mindereinnahmen in überschaubarem Mass selbst zu tragen. Bei einem beantragten Bildungsplan werden die Erwerbsausfalltage aller Weiterbildungen eines Bildungsplans zusammengerechnet (zum Bildungsplan vgl. Erläuterungen zu Art. 16).</p> <p>Zu Abs. 2 : Anders als beim Bildungskostenbeitrag haben selbstständig Erwerbstätige grundsätzlich keinen Anspruch auf Bildungserwerbsersatz, da schwer nachweisbar ist, dass ein Erwerbsausfall allein durch die beantragte Weiterbildung verursacht ist. Zudem haben selbstständig Erwerbstätige eine grössere Flexibilität bei ihrer Arbeitsorganisation. Ausnahmsweise sind sie dennoch anspruchsberechtigt, wenn sie ähnlich arbeiten wie unselbstständig Erwerbstätige. Dies betrifft insbesondere selbstständig Erwerbstätige, welche fixe Öffnungszeiten haben (z. B. Coiffeuse/Coiffeur). Für die Anspruchsberechtigung müssen sie nachweisen, dass sie genau während der Zeit, in der die Weiterbildung absolviert wird, auf Umsatz verzichten und so einen tieferen Nettoertrag erwirtschaften.</p> <p>Zu Abs. 3: Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass teilweise selbstständig Erwerbstätige dann wie unselbstständige behandelt werden, wenn sie aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit ein höheres Einkommen erzielen als aus der unselbstständigen.</p>

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
<p>⁴ Der Bildungserwerbersatz wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors wie folgt bemessen:</p> <p>a anhand der weiterbildungsbedingten Erwerbsausfalltage in Tagespauschalen;</p> <p>b bei Weiterbildung mit Lehrvertrag aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen vor und demjenigen während der Weiterbildung abzüglich Ausbildungsbeiträge.</p> <p>⁵ Das anrechenbare Einkommen vor Beginn der Weiterbildung kann im Sinne von Abs. 4 lit. b begrenzt werden.</p>	<p>Zu Abs. 4 lit. a: Grundsätzlich soll der Bildungserwerbersatz – unabhängig vom individuellen Einkommen – in ganzen oder halben Tagespauschalen bemessen werden. Die Tagespauschale soll sich am für das Jahr 2025 definierten AHV-Mindestlohn einer gelernten Person im Hochlohngebiet gemäss Art. 20 Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih (d. h. Fr. 25.62 / Std. zu 8 Std. 24 Min.) orientieren. Gemäss aktueller Planung soll eine Tagespauschale Fr. 240.– betragen.</p> <p>Zu Abs. 4 lit. b: Wird zum Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses gemäss Abs. 2 lit. b ein Lehrvertrag vereinbart, wird der Erwerbsausfall nicht in Tagespauschalen berechnet. In solchen Fällen soll die Differenz zwischen dem Einkommen vor Beginn der Weiterbildung und demjenigen während der Weiterbildung gemäss Lehrvertrag oder reduziertem Erwerbsspensum massgebend sein. Von diesem Differenzbetrag sind zugesprochene kantonale und/oder städtische Ausbildungsbeiträge abzuziehen. Dieser Betrag ergibt die Bemessungsbasis für den Bildungserwerbersatz. Dieser wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors zugesprochen.</p> <p>Zu Abs. 5: Für das Einkommen vor Beginn der Weiterbildung sollen die letzten zwölf Monate massgebend sein. Dieses Einkommen kann abgestimmt auf die Höhe der Tagespauschalen begrenzt werden. Das diesen Plafonds übersteigende Einkommen wird entsprechend nicht angerechnet.</p>
4 Leistungen der zuständigen Stelle	
<p>Art. 14 Gesuchsprüfung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle prüft die Gesuche und entscheidet über die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien.</p>	<p>Zu Abs. 1: Der Stadtrat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Verwaltungseinheit für den Vollzug der Verordnung zuständig ist. Angedacht ist, dass das Departementssekretariat des Departements Soziales generell für den Vollzug der VO AMS zuständig ist, dieses den Vollzug aber ganz oder teilweise an einzelne stadtverwaltungsinterne Stellen oder Dritte delegieren kann. Die Gesuchsprüfung und die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien gemäss Art. 14 VO AMS soll dabei nur an stadtverwaltungsinterne Stellen delegiert werden können.</p>

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
<p>² Sie kann den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien von einer unentgeltlichen Abklärung abhängig machen.</p>	<p>Zu Abs. 2: Die zuständige Stelle soll vertieft prüfen und gegebenenfalls eine Abklärung anordnen können, ob die gesuchstellende Person über die notwendigen persönlichen, fachlichen und zeitlichen Ressourcen verfügt, ob die Weiterbildung notwendig und zweckmässig ist und ob, wenn beantragt, die Voraussetzungen für den Bildungserwerbsersatz gegeben sind.</p>
<p>Art. 15 Information, Beratung und Abklärung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle informiert und berät kostenlos über die Leistungen gemäss dieser Verordnung und zu Weiterbildungsmöglichkeiten. Informations-, Beratungs- und Abklärungsleistungen kann sie ganz oder teilweise an Dritte delegieren. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Im Sinne der Bildungsstrategie für geringqualifizierten Personen ist es wichtig, dass Personen, die an einer Weiterbildung bzw. an Arbeitsmarktstipendien interessiert sind, entsprechende Informationen und Beratung erhalten. Überdies sollen dank Information und Beratung Gesuche verhindert werden können, die nicht den Anforderungskriterien entsprechen.</p>
<p>5 Verfahren</p>	
<p>Art. 16 Gesuch</p> <p>¹ Die gesuchstellende Person reicht ihr Gesuch grundsätzlich vor Beginn der Weiterbildung, spätestens jedoch 6 Monate nach Beginn der Weiterbildung, bei der zuständigen Stelle ein.</p>	<p>Es soll unter gewissen Voraussetzungen möglich sein, mit einem Gesuch gleichzeitig mehrere Weiterbildungen zu beantragen. In solchen Fällen ist von einem Bildungsplan auszugehen. Sämtliche Weiterbildungen sollen dabei als eine Weiterbildung behandelt werden. Erfolgt eine Gesuchstellung gestaffelt, jeweils für eine Weiterbildung, soll jede Weiterbildung separat behandelt werden. Insbesondere sollen keine Erwerbsausfalltage rückwirkend angerechnet werden. Bei Personen, welche erst nachträglich ein Gesuch einreichen, weil sie zum Beispiel erst während der Weiterbildung von dieser Möglichkeit erfahren, ist davon auszugehen, dass sie eine sehr hohe Motivation für ihre Weiterbildung haben. Die Einreichung soll daher bis 6 Monate nach Beginn der Weiterbildung noch eingereicht werden können.</p>
<p>Art. 17 Mitwirkungspflicht</p>	

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
<p>¹ Die gesuchstellende Person erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none">a die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen;b ihre beruflichen Verhältnisse;c den Nutzen der Weiterbildung;d ihre Teilnahme an der Weiterbildung. <p>² Sie reicht die für die Gesuchsprüfung notwendigen Unterlagen dazu ein.</p>	<p>Die für die Gesuchsprüfung notwendigen Auskünfte und Unterlagen werden bei den gesuchstellenden Personen erhoben, daher ist ihre Mitwirkung zwingend. Sie haben über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen Auskunft zu erteilen und je nach Umfang der Weiterbildung Unterlagen dazu einzureichen. Die Vollzugsverordnung regelt, welche Unterlagen einzureichen sind. Werden die Auskünfte und Unterlagen nicht beigebracht, können die gesuchstellenden Personen von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen und zur Rückerstattung bereits erhaltener Beiträge verpflichtet werden.</p>
<p>Art. 18 Auskünfte</p> <p>¹ Die für die Gesuchprüfung notwendigen Personendaten werden grundsätzlich bei der gesuchstellenden Person beschafft.</p> <p>² Liegen besondere Umstände vor oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der gemachten Angaben, ist die zuständige Stelle im Rahmen der Gesuchsprüfung berechtigt, auch ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person und weiteren massgebenden Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p>	<p>Die zuständige Stelle wendet sich für die Beschaffung von Personendaten im Grundsatz zuerst an die gesuchstellende Person. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, z.B. die gesuchstellende Person nicht in der Lage ist, die nötigen Unterlagen beizubringen, oder bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben bestehen, ist die zuständige Stelle berechtigt, auch ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person und weiteren massgebenden Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p> <p>Im Übrigen ist vorgesehen, dass die gesuchstellende Person bei der Gesuchseinreichung ihre Einwilligung mit dem Einholen weiterer Informationen erklärt.</p>
<p>Art. 19 Meldepflicht</p> <p>Wer Arbeitsmarktstipendien beansprucht, meldet der zuständigen Stelle jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von dreissig Tagen.</p>	<p>Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann zum Verlust der weiteren Beitragsberechtigung und zur Rückerstattung bereits erhaltener Beiträge führen.</p>

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
<p>Art. 20 Mitteilung an Sozialhilfeorgane</p> <p>Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) oder gemäss Asylfürsorgeverordnung (AfV), stellt die zuständige Stelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.</p>	<p>In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die gesuchstellende Person bei Einreichung des Gesuchs noch Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe bezieht. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn absehbar ist, dass die gesuchstellende Person von der Sozialhilfe abgelöst werden kann und mit Hilfe von Arbeitsmarktstipendien die Chancen auf eine nachhaltige wirtschaftliche Unabhängigkeit steigt. Auch ist es möglich, dass eine bestimmte Weiterbildung nicht gemäss SHG finanziert werden kann, aber die Kriterien für Arbeitsmarktstipendien erfüllt und ein Weiterbildungsbeitrag gesprochen wird. In diesen Fällen soll die Verfügung der zuständigen Stelle dem zuständigen Sozialhilfeorgan zugestellt werden.</p>
<p>6 Weitere Bestimmungen</p>	
<p>Art. 21 Auszahlung</p> <p>¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen vor und während der Weiterbildung sowie nach deren Abschluss.</p> <p>² Im begründeten Einzelfall kann der Gesamtbetrag vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Teilbeträge vor bzw. während der Weiterbildung werden so ausgestaltet, dass sie für die Begleichung der Bildungskosten und zur Deckung der laufenden Unterhaltskosten ausreichen. Der letzte Teilbetrag wird nach Abschluss fällig.</p> <p>Für die Auszahlung der Teilbeträge ist die Einreichung von verschiedenen Belegen zur Weiterbildung Voraussetzung, im Fall von Bildungserwerbersersatz zusätzlich zu den Arbeits- und Einkommensverhältnissen. Die für die Auszahlung notwendigen Belege und die Frist zu deren Einreichung werden in der Vollzugsverordnung geregelt.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Gesamtbetrag soll vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden, wenn die Person mit begründetem Gesuch nachweist und so weit wie möglich belegt, dass die Teilbeträge vor bzw. während der Weiterbildung nicht ausreichen. Als Belege kommen insbesondere Zahlungsnachweise für regelmässig anfallende Unterhaltskosten in Frage (z. B. Mietzinse, Betreuungskosten, Versicherungsprämien, Gesundheitskosten).</p>

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
<p>³ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG oder AfV, kann die Auszahlung an das zuständige Sozialhilfeorgan erfolgen.</p> <p>⁴ Die Auszahlung kann direkt an die Ausbildungsstätte oder die Betreuungseinrichtung erfolgen.</p>	<p>Zu Abs. 3: Bei Bezug von Sozialhilfeleistungen kann die Auszahlung an die Sozialhilfeorgane erfolgen. Damit soll einerseits die Koordination zwischen den staatlichen Unterstützungsleistungen, andererseits die Unterstützung der beitragsberechtigten Personen bei der rechtzeitigen Abwicklung der notwendigen Prozesse (insbesondere Einreichung der erforderlichen Auskünfte und Belege) sichergestellt werden.</p>
<p>Art. 22 Anspruchsverlust</p> <p>¹ Wer gegen die Mitwirkungs- oder Meldepflicht gemäss Art. 16 und 18 verstösst, kann von der zuständigen Stelle von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.</p> <p>² Wer die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann, verliert den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien.</p> <p>³ Bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen bleibt der Anspruch bestehen.</p> <p>⁴ Krankheit als zwingender Grund ist mit einem Arztzeugnis zu belegen.</p>	
<p>Art. 23 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ 1 Arbeitsmarktstipendien sind zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person:</p> <p>a unwahre Angaben machte;</p> <p>b Tatsachen nicht meldete, die für die Anspruchsberechtigung massgeblich sind; oder</p>	<p>Arbeitsmarktstipendien werden immer unter der Bedingung zugesprochen, dass die beitragsberechtigte Person die Weiterbildung nachweislich besucht. Als Beleg dafür gilt eine Teilnahmebestätigung der Bildungsinstitution. Dieser gleichgestellt sind Unterlagen über den Abschluss(Prüfungsbestätigung, Zertifikat, Diplom oder dergleichen; nachfolgend Abschlussbestätigung).</p>

Entwurf per Juni 2026	Kommentar
<p>c ihre Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.</p> <p>³ Der Stadtrat kann in der Vollzugsverordnung Ausnahmen für die Rückerstattungspflicht vorsehen.</p>	<p>Kann eine beitragsberechtigte Person aus zwingenden Gründen wie Krankheit, Betreuungssituation (Ausfall Betreuungsperson, Krankheit Kinder usw.) oder Ähnliches den Nachweis der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringen, bleibt der Anspruch erhalten und es werden ihr die zugesprochenen Arbeitsmarktstipendien ausbezahlt, wenn sie die zwingenden Gründe schriftlich darlegt und so weit möglich belegt. Krankheiten der beitragsberechtigten Person selbst oder ihrer betreuungsbedürftigen Kinder sind mit einem Arzteugnis zu belegen.</p>
7 Schlussbestimmung	
<p>Art. 24 Vollzug</p> <p>¹ Der Stadtrat regelt den Vollzug dieser Verordnung.</p>	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
[Abschlussklausel]	
[Ort]	
[Behörde]	